



HINWEISE ZUM SOZIALHILFEANTRAG

Nach Kenntnisnahme mit Unterschrift zurück an Amt für Soziales und Integration

Aufgabe der Sozialhilfe, Leistungsarten, Rechte der Leistungsberechtigten

Aufgabe der Sozialhilfe ist, Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften eine sozialhilferechtlich bedeutsame Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe erbracht. Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe. Ebenso wenig können Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen.

a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) und Mitteln (Einkommen und Vermögen) noch mit Hilfe anderer beschaffen können. Diese Verpflichtung sich selbst zu helfen trifft insbesondere Leistungsberechtigte und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt. Leben Verwandte, Verschwägerter oder sonstige Personen zusammen in einem Haushalt gilt die Vermutung, dass zusammen gewirtschaftet und somit eine Haushaltsgemeinschaft gebildet wird.

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird nach Regelbedarfen bemessen und dient zur Bestreitung sämtlicher Kosten des laufenden Lebensunterhalts (laufende Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie deren Instandsetzung, Reinigung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Beleuchtung und Betrieb elektrischer Geräte) mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung. Diese werden zusätzlich erbracht. Werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer beansprucht, können diese Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. Darlehen sind zu beantragen.

b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, die die entsprechende Altersgrenze erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

c) Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

d) Einmalige Geldleistungen

Für folgende Anschaffungen bzw. Situationen können einmalige Leistungen nach § 31 SGB XII bewilligt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschl. der Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Dem Leistungsberechtigten, der keinen Regelbedarf erhält, können diese Leistungen bewilligt werden, wenn der Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll gedeckt werden kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das der



HINWEISBLÄTTER

Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Leistungsgewährung

Rechtsgrundlage für die Leistungsgewährung ist das SGB XII. Ist nach diesem Gesetz Hilfe zu gewähren, so hat der Leistungsberechtigte bzw. die nachfragende Person darauf einen Rechtsanspruch (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 39 SGB I). Über Form und Maß der Sozialhilfe entscheidet der Sozialhilfeträger nach pflichtmäßigem Ermessen, soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt (§§ 9; 10; 17 Abs. 2 SGB XII).

Die Sozialhilfe setzt im Allgemeinen mit dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage beim Sozialhilfeträger ein, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Hilfe von diesem Zeitpunkt an vorliegen (z. B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage, sind nur für den angegebenen Zweck zu verwenden und haben keine Schadensausgleichsfunktion. Sie werden daher nicht rückwirkend erbracht, d. h. nicht vor dem Zeitpunkt der Kenntnis der Notlage.

Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von dem Sozialhilfeträger erbracht werden sollen (z. B. einmalige Leistungen), rechtzeitig (und vor Beschaffung – ggf. formlos) bei dem Sozialhilfeträger zu beantragen sind. Wird der geltend gemachte Bedarf durch Eigenmittel oder durch Leistungen Dritter abgedeckt, ist eine Leistungserbringung nicht mehr möglich. Eine nachträgliche Kostenübernahme kommt somit nicht in Betracht.

Vorrangige Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige und andere Stellen) sind vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu beantragen und weiterzuverfolgen bzw. geltend zu machen um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Der Sozialhilfeträger ermittelt den Sachverhalt in der Regel von Amts wegen und berücksichtigt alle von der nachfragenden Person im Einzelfall vorgebrachten bedeutsamen Umstände, auch insoweit als sie sich für die nachfragende Person günstig auswirken. Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialhilfegesetzbuch (SGB I) unaufgefordert insbesondere

1. **alle Tatsachen anzugeben**, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 SGB I);
2. **Änderungen in den Verhältnissen**, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, **unverzüglich mitzuteilen**. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen. Sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten angegeben und Nachweise/Belege auf Verlangen vorliegen oder der Vorlage zugestimmt wird. Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- a) der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen – auch wenn nur vorübergehend (z. B. Sonderzahlungen bei Arbeitseinkommen). Sie besteht auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegen beispielsweise die Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeiten) und jede andere Erzielung von Einnahmen (z. B. durch Vermietung von Zimmern, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.). Der Sozialhilfebehörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) sowie eine Forderung oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;



HINWEISBLÄTTER

- b) sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf/Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- c) der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Tod, Trennung, dauernder oder vorübergehender Unterkunft in einem Alten- oder Pflegeheim o.ä.). Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, teilstationäre Einrichtung, Besuchsreise u. a.);
- d) eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird;
- e) Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten erfolgten sowie wenn die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde;
- f) ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z.B. Sozialversicherungsrente, Versorgungs-, Unfall- oder Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen der Agentur für Arbeit u. a.);
- g) ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (vergleiche Punkt f) eingelegt wird;
- h) der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- i) der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht;
- j) jede andere persönliche Veränderung (Arbeitsfähigkeit, Getrenntleben, Ehescheidung, Geburts- und Todesfälle, Schwangerschaft etc.).

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich außerdem auch insbesondere darauf, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- a) zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde zu erscheinen (§ 61 SGB I),
- b) sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I) oder
- c) eine Heilbehandlung vorzunehmen, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch eine Besserung Ihres Gesundheitszustandes herbeigeführt oder eine Verschlechterung verhindert wird (§ 63 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 66 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Sozialhilfeträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Die Hilfe soll eingeschränkt werden bei:

- andauerndem unwirtschaftlichen Verhalten,
- Senkung des Vermögens bzw. Einkommens mit dem Ziel, Sozialhilfe zu bekommen,
- Lösung des Arbeitsverhältnisses oder vertragswidrigem Verhalten welches Anlass zur Kündigung des Arbeitgebers ist oder
- Hilfesuchenden, deren Anspruch auf sonstige Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld) wegen Eintritt einer Sperrzeit ruht.



HINWEISBLÄTTER

Lehnt der Leistungsberechtigte entgegen seiner Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit, zumutbarer Unterstützungsangebote oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ab, kann die monatliche Geldleistung um einen Betrag vermindert werden, der bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII entspricht.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten (z. B. Überzahlung bei Tod / bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten).

Überleitung von Leistungsansprüchen

Der Sozialhilfeträger kann bei einer Vorleistung vorrangige Ansprüche gegen Dritte (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Renten- und Unfallversicherungsträger, Wohngeldstelle, Kindergeldkasse, Schadenersatzpflichtige, Arbeitgeber usw.) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Auch nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit den Leistungsberechtigten verwandt bzw. diesen gleichgestellt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII).

Kostenersatz

Zum Ersatz bereits erbrachter Sozialhilfekosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde (§ 45 Abs. 2 SGB X, § 50 Abs. 1 SGB X).

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist auch der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner verpflichtet. Die Ersatzpflicht bezieht sich nur auf die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht zählt zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Vom Erben nicht zu ersetzen sind Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung).

Schutz der Sozialdaten

Angaben der nachfragenden Person über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§ 67b SGB X).

Der im § 118 SGB XII ermöglichte automatische Datenabgleich kann ohne Einwilligung der Leistungsberechtigten erfolgen.

Den Inhalt des Hinweisblattes habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum	Unterschrift des Leistungsberechtigten / Ehegatten	Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte / gesetzlicher Vertreter	Unterschrift Behörde
------------	--	---	----------------------